

der Ferngespräche für den Geschäftsmann sowohl wie für den Privatmann sein müssen, geht am besten aus dem ungeahnten Aufschwung des Fernsprechverkehrs in den letzten Jahren hervor.

Gespräche können von jeder öffentlichen Fernsprechstelle oder von jeder an das Fernsprechnetz angeschlossenen Teilnehmerstelle ausgeführt werden, doch nur noch mit solchen Personen, die entweder ans Fernsprechnetz angeschlossen sind oder an die öffentliche Fernsprechstelle herangeholt werden können.

Für Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen beträgt die Gesprächsgebühr für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	10 ₰
" Vorortsverkehr	20 "
" Fernsprechverkehr bei einer Entfernung	
bis zu 25 km einschließlich	20 "
" " 50 " "	25 "
" " 100 " "	50 "
" " 500 " "	100 "
" " 1000 " "	150 "
" von mehr als 1000 km	200 "

Dringende Gespräche erfordern die dreifache Gebühr. Muß am Bestimmungsort der verlangte Teilnehmer an die öffentliche Fernsprechstelle herangeholt werden, so werden dafür 25 ₰ berechnet.

Teilnehmer, die an das Fernsprechnetz angeschlossen sind, zahlen im Fernverkehr dieselben Gebühren, die bei Benutzung öffentlicher Fernsprecher zu leisten sind. Im Orts- und Nachbarortsverkehr entrichten sie entweder nur eine Pauschgebühr oder eine Grundgebühr, neben welcher noch Gesprächsgebühren erhoben werden.

Die Gebühren mit deren Änderung sich der Reichstag in letzter Zeit mehrfach beschäftigt hat, betragen augenblicklich

a) P a u s c h g e b ü h r für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsanstalt nicht weiter als 5 km in der Luftlinie entfernt ist:

in Reizen von nicht über	50 Teilnehmeranschlüssen	80 ₰
" " " 51 bis	100	100 "
" " " 101 "	200	120 "
" " " 201 "	500	140 "
" " " 501 "	1000	150 "
" " " 1001 "	5000	160 "
" " " 5001 "	20000	170 "
" " " mehr als	20000	180 "